

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Neufassung vom 18.12.2025

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für die nachfolgenden Einsätze werden die aufgeführten Entschädigungen anstelle anderer Entschädigungen nach dieser Satzung bezahlt:
  - a) Sicherheitswache (2 Feuerwehrleute)  
14,50 Euro pro Stunde und Feuerwehrmann/-frau
  - b) Teilnahme an Veranstaltungen 6,00 Euro  
(z.B. Kreisfeuerwehrtag/-marsch)

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigungen pro Lehrgang gewährt:
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Atemschutz                  | 45,00 Euro |
| Funkausbildung              | 45,00 Euro |
| Maschinist                  | 45,00 Euro |
| Sonstiger Lehrgang          | 30,00 Euro |
| Truppführer                 | 70,00 Euro |
| Truppmann (Grundausbildung) | 80,00 Euro |

Für Übungen erhält jeder Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung von 4,50 Euro/Übung.

- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Landkreises erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes von jährlich:
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Feuerwehrkommandant                   | 2.000,00 Euro |
| b) stellvertretender Feuerwehrkommandant | 820,00 Euro   |

c) Abteilungskommandant Stützpunktfeuerwehr Dischingen	820,00 Euro
d) Abteilungskommandant Feuerwehr Teilort	650,00 Euro
e) stellvertretender Abteilungskommandant Stützpunktfeuerwehr Dischingen	410,00 Euro
f) stellvertretender Abteilungskommandant Feuerwehr Teilort	320,00 Euro
g) Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Dischingen	600,00 Euro
h) Gerätewart Feuerwehr Teilort	330,00 Euro
i) Atemschutzgerätewart Stützpunktfeuerwehr Dischingen	180,00 Euro
j) Atemschutzgerätewart Feuerwehr Teilort	150,00 Euro
k) Funkwart	110,00 Euro
l) Schriftführer Gesamtwehr	275,00 Euro
j) Leiter Jugendfeuerwehr	350,00 Euro
k) stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	180,00 Euro
l.) Jugendleiter	180,00 Euro
m) Kindergruppenleiter	110,00 Euro
n) Leiter Altersabteilung	110,00 Euro

## § 4

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 5,00 Euro/Stunde gewährt.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung rückwirkend tritt zum 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.12.2024 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 18.12.2025

Dirk Schabel  
Bürgermeister